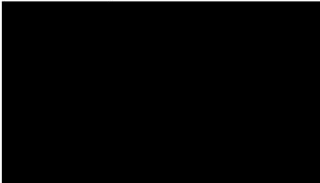


Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt



Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon 0361 57351-
Telefax 0361 57351-

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2220/E-2546/2020

Erfurt
10.12.2020

Ihr Antrag nach dem ThürTG/ThürUIG/VIG
Ihr E-Mail-Schreiben vom 20. Oktober 2020

Sehr 

vielen Dank für Ihr E-Mail-Schreiben vom 20. Oktober 2020, mit dem Sie unter Verweis auf § 9 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) sowie § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) und § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) beantragt haben, Ihnen Handreichungen und sonstige Unterlagen zu Datenschutz und IT-Sicherheit im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) wie z. B. Konzepte zur sicheren IT-Nutzung durch die Referendare oder Handreichungen zum Umgang mit sensiblen Informationen zuzusenden.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, da der jeweilige Anwendungsbereich des Thüringer Transparenzgesetzes sowie des Thüringer Umweltinformationsgesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation nicht eröffnet ist.

Gem. § 2 Abs. 4 ThürTG gilt dieses Gesetz für u. a. Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelge-

bern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor, so dass ein Anspruch nach § 9 Abs. 1 ThürTG gegenüber dem Justizprüfungsamt nicht geltend gemacht werden kann.

Auch der Anwendungsbereich des Thüringer Umweltinformationsgesetzes ist nicht eröffnet, da kein Zugang zu Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 – 6 ThürUIG begehrt wird.

Das gleiche gilt für den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation, dessen Anwendungsbereich (§ 1 Nr. 1 und 2 VIG) ebenfalls nicht eröffnet ist.

Allerdings möchte ich Sie darauf hinweisen, dass spezifische Handreichungen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit im Zusammenhang mit dem juristischen Vorbereitungsdienst hier nicht existieren, sondern für den Umgang mit personenbezogenen Daten der Rechtsreferendare unmittelbar die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gelten und die Rechtsreferendare im Zusammenhang mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst auch die nach der DS-GVO erforderlichen Belehrungen erhalten.

Diese sind über den Link <https://justiz.thueringen.de/ipa/vorbereitungsdienst/>, Downloadbereich / Formulare und Hinweisblätter allgemein zugänglich.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Referatsleiterin